

Der Aufklärungsbogen im Arzthaftungsprozess – Wichtiges Indiz für eine erfolgreiche ärztliche Aufklärung

Urteil des OLG Hamm vom 09.11.2015 – 3 U 68/15

von Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Nicht jeder ärztliche Heileingriff verläuft komplikationslos und auch jeder vom Arzt fachgerecht durchgeführte Eingriff birgt Risiken für den Patienten. Hat der Arzt den Patienten im Vorfeld des Eingriffs zudem über mögliche Komplikationen nicht richtig aufgeklärt, kann er für die Folgen des Eingriffs haftbar gemacht werden. Unklarheiten gehen dabei stets zu Lasten des Arztes, da er vor Gericht beweisen muss, dass die Aufklärung vollständig und wirksam erfolgt ist. Seiner Beweisspflicht begegnet der Arzt wie stets am besten durch eine lückenlose und ausführliche Dokumentation der Patientengespräche. Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 09.11.2015 (Az. 3 U 68/15) verdeutlicht nun, welche Indizwirkung dem vorformulierten Aufklärungsbogen zukommt, wenn sich mangels Dokumentation ansonsten der Inhalt des Aufklärungsgesprächs nicht belegen lässt.

I. Der Fall

In dem zur Entscheidung stehenden Fall litt die Patientin bereits seit längerer Zeit unter Bewegungsschmerzen am rechten Knie. Ihr wurde eine mediale Schlittenprothese im rechten Kniegelenk implantiert. Da die Knieschmerzen auch nach der Implantation anhielten und die Patientin in ihrer Bewegung einschränkten, wurde sie schließlich in der später beklagten Klinik vorstellig. Nach einer umfangreichen Untersuchung der Patientin diagnostizierte der behandelnde Arzt eine Lockerung der Knieprothese. Auf seine Empfehlung hin wurde der Patientin daraufhin im Rahmen einer Knieprothesenrevision die mediale Schlittenprothese ausgebaut und eine modulare Sonderprothese eingesetzt. Doch auch im Anschluss an diese Revisionsoperation war die Patientin nicht beschwerdefrei; die Schmerzen und Bewegungseinschränkungen hielten an. Bei einem erneuten Besuch in der beklagten Klinik wurde eine

Läsion des Nervus femoralis und eine Schwäche des Psoas-Muskels festgestellt.

Neben verschiedentlichen Behandlungsfehler-vorwürfen berief sich die Patientin anschließend darauf, im Vorfeld der Revisionsoperation nicht über das Risiko einer Nervenschädigung informiert worden zu sein. Man habe ihr gegenüber den anstehenden Eingriff als völlig komplikations- und risikofrei dargestellt. Vor dem Landgericht (LG) Hagen forderte sie in erster Instanz – vergeblich – eine fünfstellige Summe als Schadensersatz. Die Richter wiesen nicht nur den Vorwurf fehlerhafter Behandlung zurück, sondern erachteten auch die Aufklärung für ausreichend und bezogen sich dabei auf zwei von der Patientin unterzeichnete Aufklärungsbögen.

II. Die Entscheidung

Auch das Oberlandesgericht kam zu dem Schluss, dass die Patientin gegenüber dem Krankenhaus und den behandelnden Ärzten keine Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Zum Vorwurf eines Behandlungsfehlers schloss sich das Gericht der Entscheidung des LG Hagen im Ergebnis an. Auch bei der Auseinandersetzung mit der von der Patientin gerügten Aufklärung kam das Oberlandesgericht zu dem gleichen Ergebnis, setzte sich jedoch besonders detailliert mit der Bedeutung und rechtlichen Tragweite von Aufklärungsbögen auseinander.

Die Patientin hatte vor der Operation nachweislich je ein Gespräch mit den beiden Ärzten, die später auch den Eingriff durchführten. Ihre Behauptung, man habe ihr gegenüber nie erwähnt, dass es im Zuge der Revisionsoperation zu einer Nervenschädigung kommen könnte, stufte das Gericht als nicht glaubhaft und lebensfremd ein. Glauben schenkte man – wie auch schon in erster Instanz – vielmehr den beiden Ärzten, die zur

Untermauerung ihrer Aussage vor Gericht zwei von der Patientin unterzeichnete Aufklärungsbögen vorlegten, die auch Informationen zu den Risiken und Komplikationen des Eingriffs enthielten.

Anders als das LG Hagen stützte das OLG Hamm diese Überzeugung jedoch nicht allein auf die Existenz der unterschriebenen Aufklärungsbögen. Das Gericht führt dazu aus, dass es in erster Instanz aufgrund der Maßgaben von § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB fehlerhaft gewesen sei, die Wirksamkeit und Vollständigkeit der Aufklärung allein unter Betrachtung der Aufklärungsbögen zu bejahen. Nach der in dieser Vorschrift kodifizierten Rechtsprechung habe die Aufklärung nämlich **mündlich in einem persönlichen Gespräch zwischen Arzt und Patient** zu erfolgen. Die Aufklärungsbögen könne man im Nachhinein daher lediglich als Indiz für die Durchführung und den Inhalt des Gesprächs heranziehen. Dafür, dass im vorliegenden Fall das geführte Aufklärungsgespräch von dem Inhalt des von der Patientin unterzeichneten Aufklärungsbogens abgewichen sei, gab es in den Augen des Gerichts keine Anhaltspunkte. Dagegen sprach nach Ansicht des Senats auch nicht, dass sich keiner der beiden Ärzte konkret daran erinnern konnte, eine Nervenschädigung mit Lähmung angesprochen zu haben. Vielmehr ließ es das Gericht genügen, dass zumindest einer der beiden Ärzte bestätigen konnte, dass er die Nervenverletzungen in der Regel immer erwähne (sog. **Immer-so-Beweis**).

Da die Aufklärung nach der Überzeugung des Gerichts vollständig und wirksam erfolgte, kam es schließlich auch nicht mehr darauf an, ob die Patientin auch bei einer (ihrer Ansicht nach) ordnungsgemäßen Aufklärung in die in Frage stehende Operation eingewilligt hätte, sog. hypothetische Einwilligung.

III. Praxistipp

Die Entscheidung vom Oberlandesgericht Hamm zeigt, dass allein das persönliche Gespräch zwischen Arzt und Patient maßgeblich für die Frage ist, ob eine Aufklärung wirksam und vollständig erfolgte. Es

genügt dagegen nicht, dem Patienten lediglich einen Aufklärungsbogen zur Verfügung zu stellen, selbst wenn er diesem sämtliche relevanten Informationen entnehmen kann. Ebenso wenig genügt es für den Nachweis der erfolgten Aufklärung, im Prozess allein einen unterzeichneten Aufklärungsbogen vorzulegen, da diesem in der Regel noch nicht zu entnehmen ist, dass die wesentlichen Informationen mit dem Patienten auch mündlich besprochen worden sind. Das OLG macht aber auch deutlich, dass es möglich ist, bei der Ermittlung des Inhalts des Aufklärungsgesprächs vom Patienten unterschriebene Aufklärungsbögen als Indiz heranzuziehen. Da die Patientin sich vor der Revisionsoperation bereits seit über einem Jahr mit dem Gedanken einer Wechseloperation getragen hatte und unter erheblichen Beschwerden litt, maß das Gericht ihrer Behauptung, es sei niemals über die Risiken einer Wechseloperation gesprochen worden, keine Bedeutung bei und ging vielmehr davon aus, dass die im Aufklärungsbogen enthaltenen Punkte auch mündlich ausreichend thematisiert worden waren. Die Richter betonten jedoch auch, dass die Dokumentation erst dann als Indiz für den Inhalt der Aufklärung herangezogen werden können, wenn feststeht, dass ein persönliches Gespräch stattgefunden hat.

Das Urteil des OLG Hamm unterstreicht die prozessuale Aussagekraft, die der Vorlage von unterzeichneten Aufklärungsbögen im Streitfall beigemessen wird. Da den behandelnden Arzt die Beweislast für die Frage trifft, ob eine wirksame und vollständige Aufklärung stattgefunden hat, sollte jedes persönliche Aufklärungsgespräch hinreichend dokumentiert werden. Hierzu bietet es sich an, im Aufklärungsbogen selbst die wesentlichen Risiken und angesprochenen Punkte einzutragen und diesen damit zu individualisieren. Im Zweifelsfall kann dann der vom Patienten unterzeichnete Aufklärungsbogen als Anhaltspunkt für den Inhalt des Gesprächs herangezogen werden. Hier spielen auch die Begleitumstände eine Rolle. So spricht es eher dafür, dass über die im Aufklärungsbogen aufgeführten Risiken auch tatsächlich gesprochen wurde, wenn dem Eingriff mehrere Untersuchungstermine und Gespräche vorangegangen sind, wie der vorliegende Fall zeigt. Sollte sich dennoch nicht klären lassen, ob über ein bestimmtes Risiko gesprochen wurde oder nicht, kann sich der Arzt ggf. mit dem so genannten

„Immer-so-Beweis“ entlasten, wenn er also plausibel angeben kann, in vergleichbaren Fällen immer über das bestimmte Risiko aufzuklären. Grundsätzlich gilt, dass die von medizinischen und juristischen Experten entwickelten Aufklärungsbögen genutzt werden sollten, da diese nicht nur als Leitfaden für das Aufklärungsgespräch, sondern, wie das Urteil zeigt, auch als aussagekräftiges Indiz für den Inhalt und damit die Vollständigkeit eben dieses Gesprächs gelten.

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker - Köln
Sachsenring 6
50677 Köln
awienke@kanzlei-wbk.de

Der Beitrag ist im August 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.